



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ der Gemeinde Hohenfurch

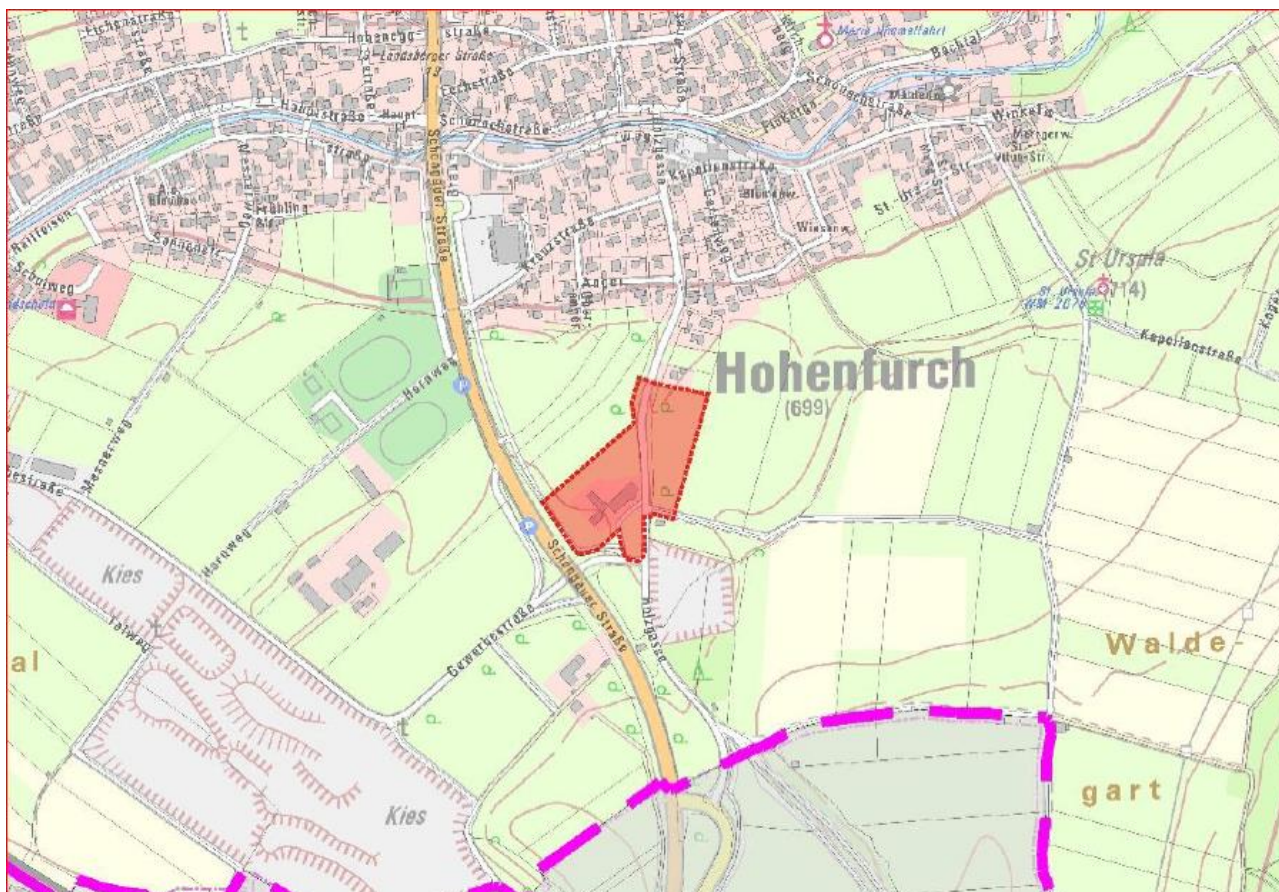
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ im Sinne des § 30 BauGB gefasst.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat am 27.07.2021 den von Architekt und Stadtplaner Frank Bernhard Reimann, Fürstenfeldbruck ausgearbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ der Gemeinde Hohenfurch, bestehend aus der Satzung mit Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text sowie einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 27.07.2021 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2022 nach der Abwägung der zum frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen den Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit den vorgenannten Planunterlagen - jeweils in der Fassung vom 21.06.2022 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 13.09.2022 wurde der Entwurf nochmals inhaltlich durch Anpassung der Höhenfestsetzung beschlussmäßig geändert.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Nr. 950 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 940 (Feld- und Waldweg), 942 (Holzgasse Haus-Nr. 22) und 947 (Holzgasse) der Gemarkung Hohenfurch.



Der Entwurf dieses Bebauungsplanes - bestehend aus einer Satzung mit Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text sowie einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 13.09.2022 – wurde von Architekt und Stadtplaner Frank Bernhard Reimann, Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck erarbeitet.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich von Hohenfurch, dem Ortsrand vorgelagert, beidseitig der Holzgasse, östlich der Bundesstraße B 17 in einem bisher nicht überplanten Außenbereich. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 26.325 m².

Ziel und Zweck der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes (und der damit verbundenen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes) ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen neuen Standort für den gemeindlichen Bauhof und Wertstoffhof zu schaffen, um kurz- und mittelfristig den steigenden Platzansprüchen gerecht zu werden.

Bereits seit längerer Zeit ist die Gemeinde auf der Suche nach einem neuen Standort für den Bauhof und Wertstoffhof. Bislang verteilen sich der Bauhof und dessen Lager auf mehrere Standorte verstreut über das Ortsgebiet. Weitere Lagerorte befinden sich ebenfalls verteilt über die gesamte Ortschaft, sodass sich durch die Schaffung eines neuen zentralen Standortes künftig erhebliche Einsparungen von Arbeitszeit und Betriebskosten ergeben. Im Zuge dessen soll auch der am Bauhof befindliche Containerstandort für Altglas, Dosen, Kleinelektrogeräte und der Altkleider Wertstoffhof der Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH zum neuen Standort des Bauhofes verlagert werden.

Des Weiteren soll der im Außenbereich vorhandene umgenutzte ehemalige Aussiedlerhof, der als Gewerbebetrieb für ein Spezialtransportunternehmen und private Pferdehaltung genutzt wird, um eine zusätzliche Fahrzeughalle ergänzt, das ehemalige Stallgebäude umgenutzt und ein Freibereich für Pferdekoppeln gesichert werden. Ferner soll der Bestand des ehemaligen Betriebs-Wohnhauses und der Maschinenstadel (mit Garage, Abstellraum und Werkstatt) erhalten bleiben. Der Bedarf an einer gewerblich genutzten sonstigen Sondergebietsfläche ergibt sich durch den zusätzlichen Flächenbedarf für eine Fahrzeughalle des ortsansässigen Spezialtransportunternehmens. Das Unternehmen verfügt über zwei räumlich getrennte Standorte. So liegen der Firmensitz (Gewerbestraße Nr. 1) und der Änderungsbereich ca. 1,24 km voneinander entfernt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung des Gebäudebestandes werden im ehemaligen Stallgebäude und auf den umgebenden Wiesenflächen Pferde des Eigentümers zu Hobbyzwecken gehalten.

Ziel und Zweck der Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes ist es, die Belange des Gemeinwohls zu befriedigen und die örtliche Gewerbestruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) zu erhalten bzw. zu stärken und so die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Ferner soll für die nicht gewerbliche Tierhaltung dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) Rechnung getragen und die Belange des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck werden im qualifizierten Teil des Bebauungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf (ca. 0,780 ha), ein sonstiges Sondergebiet (ca. 0,640 ha), eine Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün (ca. 0,379 ha), zwei interne Ausgleichsflächen (ca. 0,219 ha) und eine private Grünfläche (ca. 0,386 ha) festgesetzt und im einfachen Teil eine Außenbereichsfläche (ca. 0,229 ha) beibehalten.

Des Weiteren wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982 im Rahmen eines Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) teilweise geändert.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der öffentlichen Auslegung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als Umgriffsplan wie folgt dargestellt sowie als beigefügte Planzeichnung Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.



Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch - bestehend aus einer Satzung mit Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text sowie einer Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 13.09.2022 – sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit von

Donnerstag, 16.02.2023 bis einschließlich Donnerstag, 23.03.2023

öffentlich aus.

Zeitgleich werden zusätzlich die Planung (sämtliche auszulegende Unterlagen) und dieser Bekanntmachungstext, der ebenso an der gemeindlichen Anschlagtafel aushängt, auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „**Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Hohenfurch**“) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz-PlanSiG) i.d.F. vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234) wird bestimmt, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird (§ 3 PlanSiG) und die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift ausgeschlossen ist (§ 4 PlanSiG).

Aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, den Publikumsverkehr in den Rathäusern wegen der COVID-19-Pandemie so weit wie möglich einzuschränken, sind das Rathaus Hohenfurch bzw. die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt zur Einsichtnahme derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Der Telefon- und Email-Dienst (elektronischer Zugang) des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt steht Ihnen als formwahrende Alternative zu den allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden unter der Telefonnummer 08861/2300-0 von Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr – Email: rainer.seidl@altenstadt-wm.bayern.de zur Verfügung. Zu diesen Zeiten können während dieser Auslegungsfrist Fragen telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Äußerungen (Bedenken und Anregungen) zur aktuellen ausgelegten Bauleitplanung können während der Auslegungsfrist als elektronische Erklärung (durch einfache E-Mail) an die o.g. Email-Adresse gesandt werden.

Hinsichtlich der Corona-Einschränkungen sollte jeder persönliche Kontakt vermieden werden. Hierzu bitten wir Sie nachhaltig und vorrangig Gebrauch zu machen, den Planentwurf (sämtliche auszulegende Unterlagen), der ab dem 16.02.2023 auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Hohenfurch**“) bis zum 23.03.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird, online einzusehen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung erfüllt wird. In der derzeitigen außergewöhnlichen Lage ist es jedem Bürger trotzdem zumutbar, sich hierzu ausschließlich online zu informieren und sich anschließend bei der telefonischen Auskunftsstelle der Gemeinde zu erkundigen und nachzufragen.**

Sollten Bürger dennoch auf die Einsichtnahme im Rathaus Hohenfurch bzw. im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt bestehen, ist dies ausschließlich mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Im Anschluss daran werden unter Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger i.V.m. der eindeutigen Rechtslage die auszulegenden Unterlagen in den vorgenannten Dienststellen in einem separaten Raum bereitgestellt. Dieser Raum ist von jedem Bürger nur einzeln, unter Einhaltung des Mindestabstands und mit entsprechendem Schutz (Mund-Nasen-Schutz) zu betreten.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und sind in das weitere Bebauungsplanverfahren eingeflossen. Die Entscheidung darüber wurde durch den Gemeinderat Hohenfurch im Billigungsbeschluss am 21.06.2022 getroffen. In der nun stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Des Weiteren liegen in dieser Zeit noch folgende Unterlagen aus:

- „Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbegeräusche) Bericht Nr. 220099 / 2 vom 19.05.2022“ des Ingenieurbüros Greiner, Beratende Ingenieure PartG mbB, 82110 Germering
- „Baugrunderkundung“ vom 24.06.2022 der Blasy + Mader GmbH, 82279 Eching am Ammersee
- Bescheid über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme zum Eingriff in das geschützte Biotop auf Fl.Nr. 950 (Teilfläche) vom 06.12.2021 des Landratsamtes Weilheim-Schongau
- Behandlung und Abwägung der im frühzeitigen Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen GR-Sitzung vom 21.06.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Durch die Neuauflistung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport/nicht gewerbliche Tierhaltung“ wird ferner die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches im vorgenannten Auslegungszeitraum bei vorgenannten Dienststellen mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz) eingestellt wurde.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport / nicht gewerbliche Tierhaltung“ in der Fassung vom 13.09.2022 liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
Fläche	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Art und Umfang der in Anspruch genommenen Flächen - Möglichkeiten der Nachverdichtung / Innenentwicklung: keine Alternativen, da mangelnde Flächenverfügbarkeit - Maßnahmen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme (zulässiger Versiegelungsgrad / GRZ) - Mögliche Einstufung der Fläche als Innenbereich nach Fertigstellung der Bauvorhaben
	Landratsamt Weilheim-Schongau: Stellungnahme des Bauamtes / Bauleitplanung vom 27.04.2022	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Biotop- und Nutzungstypen einschließlich ihrer Habitatpotenziale für gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten - Biotopkartierung Bayern, Artenschutzkartierung Bayern, FIS-Natur: keine Biotope und Schutzgebiete betroffen, keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Gebiet oder der näheren Umgebung bekannt - Keine entgegenstehenden Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes - Betroffenheit eines nach Art. 23 BayNatSchG geschützten arten- und strukturreichen Dauergrünlandes; naturschutzrechtliche Ausnahme bereits erteilt, Ausgleich s.u. - Habitatpotenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse; aktuell keine Vorkommen vorhanden, jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Abbruch / Sanierung außerhalb sensibler Fortpflanzungs- und Ruhezeiten bzw. erneute Kontrolle vor Baubeginn)
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Protokoll zur Überprüfung von Gebäuden auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie zur Eignung möglicher Habitatstrukturen im Außenbereich für Zauneidechsen mit, Empfehlungen für Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen / erneute Kontrolle vor Baubeginn), Holzgasse 22 in Hohenfurch. Dipl.-Biol. Peter Harsch, Waltenhofen, Stand: 03.11.2020	
	Landratsamt Weilheim-Schongau: Stellungnahme des Sachgebietes Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 12.04.2022	

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
	Landratsamt Weilheim-Schongau: Bescheid vom 06.12.2021 Nr. 1734.021 Bauhof Hohenfurch (Bewilligung der naturschutzrechtlichen Ausnahme)	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Grünlandflächen (z.T. gesetzlich geschützt, s.o.), Versiegelung bereits teilbefestigten Lagerflächen; - Eingriffs-/Ausgleichsermittlung: Art und Weise der Kompensation einschließlich Ausgleich für Inanspruchnahme des geschützten Biotopbestandes - Vorhandener Altbaumbestand: Erhalt und Sicherung als Lebensraum und Leitlinie
Boden	<p>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung</p> <p>Baugrunderkundung „BV Neubau eines Bauhofes auf dem Grundstück Flurnr. 950 in 86978 Hohenfurch“, BLASY + MADER GmbH, Eching am Ammersee. Stand 24.06.2022</p> <p>Landratsamt Weilheim-Schongau: Stellungnahme des Bauamtes / Bauleitplanung vom 27.04.2022</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Stellungnahme vom 21.04.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Art des natürlichen und aktuellen Bodenvorkommens im Gebiet - Tragfähigkeit der Böden - Altlastenverdacht: keine Hinweise im Altlastenkataster - Vorgaben zum Umgang mit auffälligen Böden im Rahmen der Erdarbeiten - Hinweise zu gesetzlichen Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Schutz des Mutterbodens)
Wasser	<p>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung</p> <p>Baugrunderkundung „BV Neubau eines Bauhofes auf dem Grundstück Flurnr. 950 in 86978 Hohenfurch“, BLASY + MADER GmbH, Eching am Ammersee. Stand 24.06.2022</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Stellungnahme vom 21.04.2022</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwassertiefe, -fließrichtung - Kein Vorkommen von Schichtenwasser - Wasserdurchlässigkeit der Deckschichten, Versickerungsfähigkeit des Bodens - Oberflächenabfluss und Beseitigung des Niederschlagswassers - Keine hochwassergefährdeten Gebiete, keine wassersensiblen Bereiche, keine Oberflächengewässer - Abwasserentsorgung
Klima (-wandel) und Lufthygiene	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Lokalklima, kleinklimatische Situation, Abflussbahnen - Mögliche Emissionen durch Gerüche von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (keine erheblichen / unlösbaren Konflikte) - Sicherung von Grünflächen / Gehölzbeständen mit lokalklimatischer Bedeutung
Menschliche Gesundheit	<p>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung</p> <p>Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbegeräusche) zum Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche und Sondergebiet Transport / nicht gewerbliche Tierhaltung“, Gemeinde Hohenfurch; Ingenieurbüro Greiner, Germering</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung mit Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte (DIN 18005-Teil 1) und Einarbeitung der erforderlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan - Auswirkungen auf umliegende Wohnbebauung sowie Wohnnutzungen im Gebiet durch Lärm: Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
	Landratsamt Weilheim-Schongau, Stellungnahme des Sachgebietes 41.2 Technischer Umweltschutz vom 25.04.2022	<ul style="list-style-type: none"> - durch den geplanten Betrieb Vorbelastungen durch B17 im Westen (Lärm): Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Misch-/Dorfgebiet innerhalb des Gebietes im Bereich des einfachen Teils des Bebauungsplans durch bereits vorhandene Vorbelastungen: hier nur Bestandssicherung (Außenbereich) - Hinweise auf mögliche Emissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Geruch, Lärm, Kuhglockengeläut, Staub) – Duldung, keine erheblichen / unlösbaren Konflikte
Orts- und Landschaftsbild, Erholungseignung	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Geländebegehung: bestehende landschaftsprägende Strukturen und Geländebeziehungen - Maßnahmen zur Eingrünung und Begrenzung der Gebäudehöhen / Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen - Erhaltung bzw. Verbesserung vorhandener Radwegeverbindungen
Kulturelles Erbe, Bau- und Bodendenkmäler	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Denkmal-Atlas, Online-Viewer, Datenabruf 07/2021	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bau- und Bodendenkmäler im Gebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - Hinweise zur Sicherung möglicher noch nicht bekannter Bodendenkmäler (Art. 8 BayDSchG)
Entwicklungsprognosen und Alternativen		
Artenschutz	- Derzeit keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, jedoch Schutzmaßnahmen bei Gebäudeabriss bzw. erneute Kartierung vor Baubeginn	
Planungsalternativen	- keine	
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> - erneute fachgutachterliche Kontrolle bei Gebäudeabbrissen / -umbauten, sofern genannte Schutzzeiten nicht eingehalten werden können - Überprüfung der Durchführung festgesetzter Pflanzmaßnahmen 	

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Beschluss und die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches und ist auf der vorgenannten Internetseite sowie an der gemeindlichen Anschlagtafel zur Einsichtnahme verfügbar.

Hohenfurch, den 09.02.2023

GEMEINDE HOHENFURCH

Vogel

Vogelgesang
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht per Aushang am: 09.02.2023

Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 24.03.2023